Az.: 67/3-566.0007/26/1.6.2
0019864

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

vom 12.10.2026

für

Vechte Wind GmbH & Co. KG
Naendorf 16
48629 Metelen

Zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 48629 Metelen

KREIS STEINFURT

Inhalt

I Tenor 3

II Eingeschlossene Entscheidungen 4

III Antragsunterlagen 5

IV Bedingungen 7

1 Baurecht 7

2 Immissionsschutz 7

3 Naturschutz und Landschaftspflege 8

V Nebenbestimmungen 8

1 Allgemeines 8

2 Baurecht und Brandschutz 9

3 Immissionsschutz 10

4 Naturschutz und Landschaftspflege 11

5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz 17

6 Wasserwirtschaft 18

7 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht 18

8 Arbeitsschutz 23

9 Ingenieurgeologie 23

10 Forstwirtschaft 24

VI Hinweise 24

1 Baurecht 24

2 Immissionsschutz 25

3 Naturschutz und Landschaftspflege 26

4 Abfallwirtschaft und Bodenschutz 28

5 Wasserwirtschaft 29

6 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht 31

7 Fortwirtschaft 31

8 Archäologie 31

VII Begründung 33

VIII Kostenentscheidung 35

IX Rechtsmittelbelehrung 36

I Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V-172 EP5 in 48629 Metelen.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V-172 mit einer Nabenhöhe von 199 m und einem Rotordurchmesser von 172 m sowie einer Nennleistung von 7.200 kW mit folgenden UTM ETRS 89 East Zone 32 Koordinaten in 48629 Metelen:

Anlage	**East**	**North**	**Lage** Gemarkung Metelen	
			Flur	Flurstück
WEA	32.379.786	5.778.247	55	30

Die Antragsunterlagen, Bedingungen und Auflagen des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids Az.: 67/3-566.0004/24/1.6.2 vom 23.10.2024 behalten ihre Gültigkeit.

Die hiermit genehmigte Anlage ist entsprechend den geprüften und mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidung mit ein:

- Baugenehmigung gem. § 60 Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauO NRW)

Die gem. §14 Abs.1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 15.06.2026, Az.: 26.10.01-058/2026.0101 Nr.101-26 erteilt.

Die Gemeinde Metelen hat mit Schreiben vom 26.06.2026 das zur Zulassung des Vorhabens erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

III Antragsunterlagen

1.	Antrag	4 Blatt
2.	Standortangaben	1 Blatt
3.	Koordinaten mit Höhenabmessung	2 Blatt
4.	Projektkurzbeschreibung	9 Blatt
5.	Hinweise zum Vorhabenträger	1 Blatt
6.	Hinweise zum UVPG	1 Blatt
7.	Bauantrag	2 Blatt
8.	Baubeschreibung	3 Blatt
9.	Bescheinigung	1 Blatt
10.	Vollmacht Durchführung Genehmigungsverfahren	4 Blatt
11.	Baukosten	2 Blatt
12.	Rückbaukosten	2 Blatt
13.	Topografische Karte 1:25000	1 Blatt
14.	Amtliche Basiskarte 1:5000	1 Blatt
15.	Amtliche Lagepläne	3 Blatt
16.	Abstandsflächenberechnung	1 Blatt
17.	Allgemeine Beschreibung	37 Blatt
18.	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	6 Blatt
19.	Anforderungen Transportwege und Kranstellflächen	29 Blatt
20.	Übersichtszeichnung Maschinenhaus	1 Blatt
21.	Übersichtszeichnung	1 Blatt
22.	Übersichtszeichnung Legende	2 Blatt
23.	Abwasserentsorgung	1 Blatt
24.	Angaben Abfall	10 Blatt
25.	Angaben Wassergefährdende Stoffe	8 Blatt
26.	Umgang Wassergefährdende Stoffe	15 Blatt
27.	Angaben OBW	1 Blatt
28.	Angaben zu Schallemissionen	1 Blatt
29.	Hinweise zur Schattenprognose	1 Blatt
30.	Schattenwurfprognose planGIS Juni 2026	220 Blatt
31.	Herstellerangabe Umweltverträglichkeit	13 Blatt
32.	Technische Beschreibung Fledermausschutzsystem	8 Blatt
33.	Technische Beschreibung Notbeleuchtung	3 Blatt

34. Tages- und Nachtkennzeichnung	37 Blatt
35. Technische Beschreibung Blitzschutz und EMF	18 Blatt
36. Technische Beschreibung Erdungssystem	11 Blatt
37. Allgemeine Spezifikation Eiserkennung	8 Blatt
38. EG Konformitätserklärung	1 Blatt
39. Allgemeine Angaben Arbeitsschutz	5 Blatt
40. Handbuch Service und CPX	52 Blatt
41. Generisches Brandschutzkonzept	17 Blatt
42. Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan	1 Blatt
43. Rückbauerklärung	1 Blatt
44. Angaben zur Landesverteidigung	1 Blatt
45. Angaben Richtfunkstrecken und sonstiger Infrastruktur	1 Blatt
46. Stellungnahme Bundeswehr	1 Blatt
47. Stellungnahme Westnetz	1 Blatt
48. Stellungnahme Telekom Ericsson	1 Blatt
49. Landschaftspflegerischer Begleitplan ökon GmbH August 2026	47 Blatt
50. Ersatzgeld	10 Blatt
51. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag ökon GmbH Februar 2026	62 Blatt
52. Angaben Baugrundgutachten	1 Blatt
53. Hinweise Geschäftsgeheimnisse	1 Blatt
54. Turbulenzgutachten I17 Wind GmbH & Co. KG Februar 2024	36 Blatt
55. Zugriff Betriebsflächen	1 Blatt
56. Auszüge Nutzungsverträge	9 Blatt
57. Typenprüfung TÜV Süd	7 Blatt

IV Bedingungen

Die mit diesem Bescheid genehmigte WEA darf nur dann errichtet und betrieben werden, wenn die nachfolgenden Regelungen erfüllt werden:

1 Baurecht

1.1 Die Genehmigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn dem Umweltamt des Kreises Steinfurt für die Sicherung des Rückbaus der kompletten Fundamente und der Gesamtanlage nach § 35 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) Sicherheitsleistungen in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse oder einem vergleichbaren Institut vorgelegt werden. In den Bürgschaften ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Steinfurt zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -). **Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für die WEA 408.372,00 Euro.**

1.2 Die Genehmigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn eine Standortbescheinigung im Sinne von Nummer 16 der Richtlinie für Windenergieanlagen bei dem Bauamt des Kreises Steinfurt – Untere Bauaufsichtsbehörde – vorgelegt wird (§ 12 Absatz 1 der Landesbauordnung NRW 2018 in Verbindung der Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand: Oktober 2012 – Korrigierte Fassung März 2015).

1.3 Die Genehmigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn zur Sicherung der Abstandsfläche, die Flurstücke 3 und 32 (Flur 55, Gemarkung Mètelen) zu Gunsten des Bauvorhabens mit einer öffentlich- rechtlichen Abstandsflächenbaulast belastet wurde.

2 Immissionsschutz

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Bau der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

Beeinträchtigung Landschaftsbild

Die Genehmigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn das im Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ermittelte **Ersatzgeld in Höhe von 59.363,00 Euro** auf das Konto des Kreises Steinfurt bei der Kreissparkasse Steinfurt, IBAN: DE 06 4035 1060 0000 0003 31, BIC: WELADED1STF, oder bei der VR-Bank Kreis Steinfurt eG, IBAN: DE 74 4036 1906 4340 3002 00, BIC: GENODEM1IBB, unter Angabe des Kassenzeichens **0364000159** überwiesen wurde.

V Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formulars schriftlich mitzuteilen.

1.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.3 Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der WEA sind dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - folgende Unterlagen vorzulegen:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA, in denen bestätigt wird, dass die errichtete WEA mit der den Antragsunterlagen sowie dem immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid Az.: 67/3-566.0004/24/1.6.2 v. 23.10.2024 zugrunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen,

- Herstellerbescheinigung über die schalltechnisch relevanten Daten der WEA - entsprechend den Vorgaben des Anhangs der FGW-Richtlinie,

- Herstellerbescheinigung über die Nachtabschaltung entsprechend der Nebenbestimmung 1.4 des Immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids Az.: 67/3-566.0004/24/1.6.2 v. 23.10.2024,

- Herstellerbescheinigung oder Fachunternehmererklärung, in der die Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik entsprechend Nebenbestimmung Nr.3.1 bestätigt wird sowie Adressliste der eingemessenen Immissionsorte oder Immissionsbereiche,

- Mitteilung über die Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG (Formular siehe Anlage)

1.4 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr über das Funktionspostfach DirektionV.Steinfurt@polizei.nrw.de mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Ferner ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten der Projektleiter des Anlagenherstellers nebst Erreichbarkeiten als Ansprechpartner schriftlich zu benennen, sodass die Durchführung der Schwerlasttransporte koordiniert werden kann.

2 Baurecht und Brandschutz

2.1 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage Ihres Bauvorhabens abgesteckt sind (§ 74 Abs. 8 BauO NRW).

Aufgrund der besonderen Grundstücksverhältnisse ist der Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage (§ 83 Abs. 3 BauO NRW) durch eine Bescheinigung eines/einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs/-ingenieurin zu führen.

2.2 Vor Baubeginn ist von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit oder einem Prüfingenieur für die Standsicherheit die Bescheinigung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der bautechnischen Nachweise einzureichen.

Diese oder dieser hat auch schriftlich zu bestätigen, dass er für die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung beauftragt worden ist (§68 der Landesbauordnung NRW 2018 in Verbindung mit § 12 der Sachverständigenverordnung NRW).

2.3 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde – und dem Bauamt des Kreises Steinfurt – Untere Bauaufsichtsbehörde – mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen (§74 Abs. 9 BauO NRW).

2.4 Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde – und dem Bauamt des Kreises Steinfurt – Untere Bauaufsichtsbehörde – eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§84 Abs. 2 BauO NRW).

2.5 Mindestens 4 Wochen vor der Inbetriebnahme der WEA sind die aktualisierten Feuerwehrpläne nach DIN 14095 der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Rheine zur Überprüfung und Freigabe auf Konformität zur DIN 14095, digital zu zusenden.

3 Immissionsschutz

3.1 Die WEA darf an den im Beschattungsbereich laut Schattenwurfkarte der planGIS GmbH (Antragsunterlage Nr. 30) gelegenen schützenswerten Immissionsorten keinen Schattenwurf verursachen, der in Summe die astronomisch maximale Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag an betroffenen Immissionsorten der Tabelle 2 des Schattenwurfgutachtens der planGIS GmbH überschreitet. Dazu ist die WEA mit einer Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben, die sie bei unzulässigem Schattenwurf oberhalb der o. g. Werte an den betroffenen Immissionsorten außer Betrieb setzt. Bei Bewölkungssituationen mit schnellem Licht/Schatten-Wechsel sind kurzzeitige WEA-Abschaltungen nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Tolerabel ist eine Reaktionszeit von maximal 3 bis 5 Minuten, bis es zur Schattenabschaltung kommt. Zur Programmierung der Abschaltautomatik muss der Standort der WEA sowie die zu schützenden schattenbeaufschlagten Flächen an den Immissionsorten genau ermittelt werden.

Erläuterungen:

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Schlafräume, Unterrichtsräume in Schule, Hochschulen

und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden. Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen, Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr gleichgestellt. Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der WEA. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallsrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m², so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

3.2 Die ermittelten Daten zu den Abschalt- und Beschattungszeiträumen sind von der Abschalteinheit für jeden Immissionsort zu dokumentieren. Das Protokoll hierüber ist in Form einer monatlichen Übersicht, unter Angabe von Tag und Uhrzeit für die ersten 6 Monate nach Inbetriebnahme zu erstellen und unaufgefordert dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Danach sind die Protokolle auf Anforderung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Das Schattenwurfprotokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren aufzubewahren.

4 Naturschutz und Landschaftspflege

4.1 Zeitpunkt Fäll- und Rodungsarbeiten

Erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzen zur Errichtung der Windenergieanlage sind zum Schutz gehölzbrütender Arten (Vögel und Fledermäuse nach §§ 39 und 44 BNatSchG) außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeit, also vom 01. Oktober bis 28. Februar zu legen. Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung auf gehölzbestandenen Flächen (z.B. Wegebau, Baufeldfreimachung).

4.2 Kontrolle Einzelgehölze

Jeder Baum ist vor der Fällung durch einen Fledermausfachgutachter auf Quartierpotenzial für Fledermäuse zu überprüfen. Auf dieser Grundlage ist durch den Fachgutachter festzulegen, ob und ggf. welche Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen zur Fällung des Baums erforderlich sind. Den Anweisungen des Fachgutachters ist hierbei unbedingt Folge zu leisten.

Falls Bäume mit einer Quartierfunktion für Fledermäuse (Durchmesser > 30 cm) vorhanden sind, ist vor den Fäll- oder Gehölzrückschnittarbeiten von einem Sachverständigen ein Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen.

4.3 Bauzeitenbeschränkung bodenbrütende Vogelarten (hier: Rebhuhn und Feldlerche)

Zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten (hier: Rebhuhn und Feldlerche) gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind jegliche bauliche Tätigkeiten für die Windenergieanlagen und der dazugehörigen Nebenanlagen (inkl. Baufeldräumung, Wegebau, nächtlicher Arbeiten, Rückbau von temporär in Anspruch genommenen Flächen) nur außerhalb des Zeitraums 1. April bis 31. August.

Sofern für die betreffenden Arten durch die ökologische Baubegleitung der Eintritt der Verbote ausgeschlossen ist, können die Bautätigkeiten auch innerhalb der vorgenannten Zeiträume stattfinden. In diesem Fall sollten die Eingriffsbereiche im Jahr der Bauarbeiten in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung vorsorglich unattraktiv für die dort vorkommenden Vogelarten gemacht werden. Falls erforderlich sind Ausweichmöglichkeiten für diese Arten in der Umgebung zu schaffen.

4.4 Ökologische Baubegleitung

Die Errichtung der Windenergieanlage inklusive der bauvorbereitenden Maßnahmen, Gehölzfällungen und -rückschnitte sowie die Herstellung der Flächenmaßnahmen und der Rückbau der temporär in Anspruch genommenen Flächen sind von einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zu begleiten, die zu einer in Hinsicht auf die naturschutzrechtlichen Anforderungen fachgerechten Ausführung der Arbeiten anleitet. Der Genehmigungsbescheid, der Landschaftspflegerische Begleitplan und der vorhabenspezifischen Artenschutz-Fachbeitrag sind der ökologischen Baubegleitung zur Verfügung zu stellen. Eine verbindliche Ansprechperson ist dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - vor Beginn der ersten bauvorbereitenden Maßnahmen schriftlich zu benennen. Die Ansprechperson muss Details

der ökologischen Baubegleitung mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - abstimmen. Die ökologische Baubegleitung hat bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Wochen einen Bericht mit Fotodokumentation zu erstellen und dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - unverzüglich zuzusenden. In Abstimmung mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - kann von diesem Berichtsintervall abgewichen werden.

Die ÖBB umfasst u.a. folgende Punkte:

- Baustelleneinweisung mit allgemeinverständlicher Erläuterung der Empfindlichkeit des Eingriffsraums, der rechtlichen Grundlagen, entsprechender Genehmigungspassagen,
- Örtliche Kennzeichnung von zu schützenden Bereichen und Objekten sowie Tabuflächen,
- Teilnahme an Baubesprechungen,
- Regelmäßige Baustellen-/Objektbegehungen,
- Festhalten von ökologisch bedeutsamen Abweichungen, Ergänzung / Aktualisierung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz

4.5 <u>Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten</u>

Nach Inbetriebnahme (inklusive Probebetrieb) sind alle WEA im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s sowie Temperaturen von >10 °C in Gondelhöhe.

Der Parameter Niederschlag kann aufgrund fehlender Erkenntnisse und Schwellenwerte nach dem Leitfaden, „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MUNV & LANUV 2024)“ nicht verwendet werden. Falls eine Anwendung nach ei-

ner Evaluierung des Leitfadens möglich ist, kann der Niederschlag als Steuerungsgröße nach bewilligtem Antrag bei der Genehmigungsbehörde in den Folgejahren verwendet werden.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Die Dokumentation der Abschaltzeiten ist jeweils jährlich zum 31.12. nach der Inbetriebnahme der WEA bei dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - einzureichen. Der Betreiber der jeweiligen WEA hat sicherzustellen, dass der vereinbarte Abschaltalgorithmus eingehalten wird.

4.6 Begleitendes Gondelmonitoring

Soll dauerhaft von der Auflage Nr. 4.5 dieses Bescheides abgewichen werden, kann nach Inbetriebnahme ein akustisches Fledermaus-Monitoring gemäß Kapitel 9 des „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2024)“ und in Anlehnung an „Robert Brinkmann, Oliver Behr, Ivo Niermann und Michael Reich (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Hannover, 2011“ stattfinden. Das Monitoring ist von einer qualifizierten Fachperson durchzuführen, die nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat.

Neue Veröffentlichungen des BMU Projektes zur Anwendung des Gondelmonitorings (Softwaretool Pro Bat) sind zu berücksichtigen.

Mindestens während des ersten Jahres des Monitorings ist der unter Nr.4.5 genannte Abschaltalgorithmus an der Anlage zu betreiben.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Mindestens alle zwei Wochen ist der Status der Geräte zu überprüfen, um Ausfallzeiten gering zu halten.

Bis zum 31.12. des jeweiligen Monitoringjahres ist dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - zur Prüfung und Beurteilung jeweils unaufgefordert ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben.

In den Folgejahren ist es dem Inhaber der Genehmigung freigestellt, das Monitoring nach Rücksprache mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - fortsetzen, um die Abschaltzeiten ggf. genauer einzugrenzen.

4.7 Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereichs

Gemäß § 45b BNatSchG Anlage I Abschnitt II entspricht der Bereich des Mastfußes der vom Rotor überstrichene Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m.

Für das oben aufgeführte Vorhaben beträgt der Radius 136 m um den Mastfuß. In diesem Umkreis dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung so nahe wie möglich an dem Fundamentkörper durchzuführen. Zudem ist die Lagerung von Stalldung, Silage, Stroh, Heu und Erdhaufen zu unterbinden.

4.8 Auflagenvorbehalt - Gehölzschäden

Für bau- und/oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen, Schäden oder Totalausfälle von an Eingriffsflächen befindlichen Gehölzen behält sich die Genehmigungsbehörde die Nachforderung von zusätzlicher Kompensation ausdrücklich vor.

4.9 Baulasteintragungen

Die in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (hier: Waldumbau, Gemarkung Metelen, Flur 9, Flurstück 94) ist für die gesamte Laufzeit der WEA anzulegen, zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten. Diese Sicherung hat durch Eintragung einer entsprechenden Baulast zu Gunsten des Kreises Steinfurt im jeweiligen Baulastenverzeichnis zu erfolgen. Diese Baulasteintragungen sind spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - vorzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inkl. aller evtl. Monitoringmaßnahmen ist der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger.

4.10 Umsetzung der Kompensationsmaßnahme und Wiederherstellungsmaßnahme

Für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme K1 „Waldumbau (Gemarkung Metelen, Flur 9, Flurstücke 94)“ sind die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) zur Umsetzung und Pflege (vgl. Kap. 9) einzuhalten.

Für die Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahme „temporärer Heckendurchstich“ sind die Vorgaben des LBP´s zur Umsetzung und Pflege (vgl. Kap. 10) einzuhalten.

Durch sachgerechte Anordnung, Pflege und erforderliche Schutzmaßnahmen (z.B. Wildschutz- bzw. Weidezaun) ist ihr langfristiger Bestand zu sichern.

4.11 Fertigstellung der Kompensationsleistungen

Die gem. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz festgelegte Kompensationsmaßnahme gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG sind gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG spätestens 12 Monate nach Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie z.B. Wegebau) abzuschließen.

Die Wiederherstellungsmaßnahme hat zum frühestmöglichen Zeitpunkt, d.h. in der ersten Pflanzperiode (November bis März) nach Abschluss der Bauarbeiten zu erfolgen.

Dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - ist der Abschluss der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme und Wiederherstellungsmaßnahme über das Formblatt „Naturschutzmaßnahme“ (inkl. Fotos und Plan) schriftlich mitzuteilen.

Für alle Pflanzmaßnahmen gelten eine 1-jährige Fertigstellungspflege und eine 2-jährige Entwicklungspflege. Nach 3 Jahren ist eine Schlussabnahme zu beantragen.

5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

5.1 Mindestens 4 Wochen vor Baubeginn ist ein Kick-Off-Termin mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde - sowie dem verantwortlichen Bauleiter und Polier des Tiefbauunternehmens durchzuführen.

5.2 Die Arbeiten zur Errichtung der WEA finden auf landwirtschaftlichen Flächen statt, welche teilweise eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen. Die Erdarbeiten bei dem Bauvorhaben sind gemäß DIN 18915 und DIN 19639 durchzuführen. Die Bodenschutzmaßnahmen aus dem Kapitel des Landschaftspflegerischen Begleitplans der ökon GmbH vom 06.02.2026 (Antragsunterlage Nr.49 des Genehmigungsbescheids) sind umzusetzen.

5.3 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde - unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.

5.4 Flächen, welche nicht gemäß des amtlichen Lageplans (Antragsunterlage Nr.15 des Genehmigungsbescheids) für die Errichtung der neuen WEA gekennzeichnet sind, dürfen nicht befahren oder für sonstige baudienliche Zwecke genutzt werden.

5.5 Während der Errichtung und des Betriebs der Anlage fallen verschiedene gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an. Diese Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Anlagenbetreiber/ die Anlagenbetreiberin hat die Nachweise über die

ordnungsgemäße Entsorgung aufzubewahren und dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Bodenschutz und Abfallwirtschaftsbehörde - auf Verlangen vorzulegen. Sofern die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen nicht durch den Anlagenbetreiber/ die Anlagenbetreiberin selbst erfolgt, ist die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle vertraglich mit den ausführenden Firmen zu vereinbaren.

Die vertragliche Vereinbarung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Sitz der Vertragsparteien
- Abfallarten die zur Entsorgung anfallen
- Entsorgungswege der einzelnen Abfallarten
- Dauer des Vertragsverhältnisses

Ein Nachweis der vertraglichen Vereinbarung über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde - auf Verlangen vorzulegen (bspw. als Kopie des Wartungsvertrags).

6 Wasserwirtschaft

Alle Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind jeweils mit einer flüssigkeitsundurchlässigen und medienbeständigen Rückhalteeinrichtung ohne Ablauf zu versehen. Das Volumen der Rückhalteeinrichtung muss mindestens dem Volumen der jeweils gelagerten wassergefährdenden Stoffe entsprechen.

7 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht

7.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der WEA ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, für eine erneute luftfahrtrechtliche Bewertung, unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 267-25“ vorzulegen.

7.2 Die WEA ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (Bundesanzeiger; BAnz AT 28.12.2023 B4) auszurüsten. Eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis ist zu veranlassen.

7.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

7.4 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

7.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot" ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Tageskennzeichnung

7.6 Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder

b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

7.7 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

7.8 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

7.9 Am geplanten Standort ist ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) zu installieren. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Nachtkennzeichnung

7.10 Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

Es ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

7.11 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

7.12 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

7.13 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

7.14 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

7.15 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer" mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber/ die Betreiberin erfolgen.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)

7.16 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „**Nr. 101-26**" anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:

a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,

b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine vom Bundesministerium für Verkehr benannte Stelle

Störungen

7.17 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E- Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM- Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.

7.18 Mit der Baubeginnanzeige ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 - ein Ersatzstromkonzept einzureichen.

7.19 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, dass eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und

Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

7.20 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

7.21 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Veröffentlichung Luftfahrthindernis

7.22 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (luftfahrthindernisse@bez-reg-muenster.nrw.de) aus Sicherheitsgründen der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angaben des Aktenzeichens **26.10.01.-058/2026.0101 Nr. 101-26** bekanntzugeben.

Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per Mail an o.g. Adresse sowie an flf@dfs.de) muss folgende Details umfassen:

a) DFS- Bearbeitungsnummer

b) Name des Standortes

c) Art des Luftfahrthindernisses

d) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]

e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]

f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]

g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

7.23 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 11991-a** ein Ansprechpartner/ eine Ansprechpartnerin mit Anschrift und Telefonnummer, der/ die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an flf@dfs.de mitzuteilen.

7.24 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbw-toeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-0769-26-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN anzuzeigen.

8 Arbeitsschutz

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an eine WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungs-behörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage im Sinne § 2 Nr. 9 der Maschinenverordnung - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz- zu übermitteln.

9 Ingenieurgeologie

Während der Bauausführungen sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen. Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen/ einer Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

10 Forstwirtschaft

10.1 Die Wiederherstellung der temporär umgewandelten Waldflächen und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme K1 erfolgt entsprechend der Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Antragsunterlage Nr. 49 zum Genehmigungsbescheid).

10.2 Bei der Kompensationsmaßnahme K1 ist Pflanzmaterial aus zugelassene Saatgutbeständen, gemäß Forstvermehrungsgutgesetz vom 22.05.2002, BGBl. S. 1658 zu verwenden. Bei den Bäumen und Sträuchern, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, ist das Herkunftsgebiet „Nordwestdeutsches Tiefland" zu verwenden.

10.3 Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten ist dieser dem Regionalforstamt Münsterland mitzuteilen und die Herkunft der gepflanzten Baumarten durch Vorlage des Lieferscheins nachzuweisen.

VI Hinweise

1 Baurecht

1.1 Im Gutachten zur Standorteignung wurde eine zweite geplante WEA (W2) in unmittelbarer Nähe zu der nun beantragten Windenergieanlage angegeben. Diese wurde aus den Bauvorlagen in diesem Verfahren herausgenommen.

Aus der Zusammenfassung der Ergebnisse der geplanten WEA (Tabelle 4.1 des Standortgutachtens) ergibt sich die Standorteignung für die beantragte WEA.

1.2 Eine Kopie der Genehmigung und Bauvorlagen muss an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

1.3 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde - und dem Bauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde - des Kreises Steinfurt mindestens eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).

1.4 Die Fertigstellung des Rohbaus ist dem Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde - und dem Bauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde - des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).

1.5 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde - und dem Bauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde - des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).

2 Immissionsschutz

2.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, z. B. Baugenehmigungen. Ausgenommen davon sind insbesondere Planfeststellungen und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser Genehmigungsbescheid ergeht ferner unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen werden; z. B. erforderliche forstrechtliche, straßenverkehrsrechtliche oder wasserrechtliche Zulassungen im Zusammenhang mit der Erschließung des Anlagenstandortes.

2.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Für Repowering-Projekte ist auf § 16b BImSchG (Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Sondervorschriften für WEA), der die Vereinfachung von Verfahren zum Ziel hat, hinzuweisen.

2.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.

2.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

3.1 Leitungsbau extern

Der Einspeisepunkt und die Leitungstrassenführung im Zusammenhang mit den beantragten Anlagen sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 31 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

3.2 Verstöße Artenschutzrecht

Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld-/Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Das Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

3.3 Einzuholende Transportweggenehmigung

Die im öffentlichen Raum verlaufenden Transportwege (temporäre Zuwegung) und die damit verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 BNatSchG in Ver-

bindung mit § 31 LNatSchG NRW Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Sollten im Rahmen dieser Planungen unvermeidbare Beeinträchtigungen von gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen unausweichlich sein, wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in diesem Fall eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich ist. Es wird empfohlen, dass weitere Vorgehen im Vorfeld mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - abzustimmen.

3.4 Oberbodenlagerung

Im LBP wird beschrieben, dass ggf. überschüssiger Boden auf angrenzenden Ackerflächen aufgebracht werden soll. Diese Angabe ist nicht hinreichend konkret um von einem naturverträglichen Verbleib des Oberbodens ausgehen zu können.

Daher ist ggf. überschüssiger Oberboden, der nicht für das Anfüllen des Fundamentes verwendet wird, erst nach einvernehmlicher Absprache mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - oder ggf. nach erforderlicher naturschutzrechtlicher Genehmigung auf Freiflächen aufgebracht werden. Für die naturschutzfachliche Beurteilung sind hierzu Beschreibungen und eindeutige Darstellungen zur Lage des jeweiligen Aufbringungsortes, der Menge, der Auftragsstärke und des Arbeitszeitfensters erforderlich. Ob ggf. weitere Genehmigungen einzuholen sind (z.B. Baugenehmigung) hat die Antragstellerin im Vorfeld eigenständig zu klären.

Überschüssiger Boden darf nicht dazu verwendet werden, schützenswerte Strukturen wie z. B. feuchte Senken oder Grünland zu verfüllen. Des Weiteren darf kein Boden im Kronentrauf- und Wurzelbereich gelagert werden.

3.5 Gehölzschutz

Die Arbeiten mit angrenzendem Baumbestand sind unter Einhaltung der Vorgaben zum Schutz von Bäumen und Sträuchern entsprechend DIN 18920 (Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen) und RAS-LP4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) auszuführen.

Durch vorsorgliche Arbeitsweise ist bei allen Arbeiten die Unversehrtheit der Baumrinde und des Astwerks von Bäumen und Sträuchern sicherzustellen.

Fahrzeuge und Baumaterial dürfen nicht in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und Objekten, im Kronentrauf- und Wurzelbereich von Gehölzbeständen, Grünland oder Brachen geparkt bzw. gelagert werden.

3.6 Wiederherstellung Wegeseitenränder

Wiedereinsaaten von Wegeseitenrändern sind mit zertifiziertem regionalem Saatgut für Böschungen bzw. Straßenbegleitgrün aus der Herkunftsregion = Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland“ nach Angaben des Herstellers/Lieferanten auszuführen. Auf Verlangen dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - Untere Naturschutzbehörde - ist ein Verwendungsnachweis beizubringen.

4 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

4.1 Sofern für die Herstellung von technischen Bauwerken, z.B. Zuwegungen oder Kranstellflächen, mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden sollen, sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z.B. Recyclingschotter, Gleisschotter, Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder Schlacken aus industriellen Prozessen (Ersatzbaustoffverordnung §2 Nr. 18 bis 33).

4.2 Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen sind verpflichtet, die in der GewAbfV §§ 3 und 8 aufgeführten Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen. Bei Baustellen, bei denen das Volumen der insgesamt angefallenen Abfälle je Bau-/Abbruchmaßnahme mehr als 10 m³ beträgt, ist eine Dokumentation über die Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht und/oder das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen hiervon zu erstellen.

Bei Anfall von Altholz von mehr als 1 m³ ist zusätzlich die Altholzverordnung (AltholzV, hier v.a. § 10, Getrennthaltung von Altholzkategorien) zu beachten.

4.3 Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.

4.4 Der Nachweis der geordneten Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) ist gem. Nachweisverordnung -NachwV- durch Entsorgungsnachweise und Begleitscheine bzw. Registerführung dem Kreis Steinfurt (Umweltamt) zu belegen. Die gem. §§ 23 ff. NachwV zu führenden Register sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

4.5 Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen, außerhalb von zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden. Verstöße gegen die Nachweisverordnung können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

4.6 Überschüssiger humoser Oberboden kann aus Sicht des Bodenschutzes im direkten Umfeld der WEA auf die Ackerflächen aufgebracht werden. Es wird empfohlen dies zu dokumentieren um bei einem Rückbau den Oberboden zur Verfüllung der Kranstellfläche etc. nutzen zu können.

5 Wasserwirtschaft

5.1 Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in die Kanalisation, in öffentliche Gewässer oder ins Grundwasser gelangen, unverzüglich der Gemeinde Metelen und dem Umweltamt - Untere Wasserbehörde - des Kreises Steinfurt anzuzeigen. Sollte eine Benachrichtigung dieser Behörden nicht möglich sein, so ist die Kreisleitstelle in Steinfurt, Tel.-Nr.: 02551 69-7470, zu informieren (Anzeigepflicht nach § 122 Abs. 3 Landeswassergesetz).

5.2 Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten (z.B. Trafoöle, Hydraulik- und Getriebeöle) ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwsV).

5.3 Die zur Errichtung der Fundamente (evtl. mit Pfahlgründung) notwendige Grundwasserabsenkung, -haltung und -einleitung (in Gewässer) sind Gewässerbenutzungen i. S. von § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die nach § 10 WHG erlaubnispflichtig sind. Hierfür ist ein entsprechender Antrag bei dem Umweltamt - Untere Wasserbehörde - des Kreises Steinfurt einzureichen.

5.4 Im Zuge der geplanten Baumaßnahme ist es evtl. erforderlich im Bereich von Gewässern neue Zufahrtswege anzulegen, vorhandene Wege auszubauen, Überfahrten neu herzustellen bzw. vorhandene zu verlängern, Übergabestationen zu errichten sowie Gewässerkreuzungen bzw. Parallelverlegungen mit Stromversorgungsleitungen an Gewässern durchzuführen. Diese Maßnahmen sind nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) NRW genehmigungspflichtig. Daher ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag nach § 22 LWG NRW in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bei dem Umweltamt - Untere Wasserbehörde - des Kreises Steinfurt in digitaler Form einzureichen.

5.5 Bei der Stilllegung hat der Betreiber der Anlage alle in der Anlage enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern (§ 17 Abs. 4 AwSV). Die Stilllegung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist ein wesentlicher Schritt der Vorbereitungsarbeiten für den Rückbau von WEA im Sinne des „Leitfadens zu bundesweit einheitlichen Anforderungen des Bodenschutzes beim Rückbau von Windenergieanlagen“ (im Auftrag der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), 2021). Dies erfordert die Entleerung der Anlagen durch das Entfernen der Betriebsflüssigkeiten und Betriebsstoffe (wassergefährdende Stoffe).

5.6 Für die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen sind insbesondere folgende Vorgaben von Bedeutung:

- Die Zulässigkeit in Wasserschutzgebieten (§ 19 Abs. 6 ErsatzbaustoffV) – zusätzlich ist hier die Wasserschutzgebiets-Satzung zu beachten,
- die grundwasserfreie Sickerstrecke zwischen Unterkante des Einbaumaterials und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (§ 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV),
- Einbaubeschränkungen und ggf. erforderliche Mindesteinbaumengen (§ 20 ErsatzbaustoffV).

- Anzeigepflichten für verschiedene mineralische Ersatzbaustoffe (§ 22 ErsatzbaustoffV),
- die Dokumentation des Einbaus und Aufbewahrungsfristen (§ 25 ErsatzbaustoffV) und
- die Anforderungen an den mineralischen Ersatzbaustoff bei der jeweiligen Einbauweise – Achtung: Fußnoten beachten (Anlage 2 und Anlage 3 ErsatzbaustoffV).

6 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 - vor, die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

7 Fortwirtschaft

Sollten im Rahmen von Annexverfahren, wie bspw. weitere mit dem Vorhaben verbundene Zuwegungen, Kabeltrassen o. Ä., die Verlegung durch Waldflächen, einschließlich Wallhecken und Windschutzstreifen, erforderlich sein, ist das Regionalforstamt zu beteiligen.

8 Archäologie

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911), unverzüglich anzuzeigen.

Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere

Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

VII Begründung

Mit Antrag vom 02.04.2026, eingegangen am 21.04.2026, haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage vom Typ Vestas V-172 auf dem Grundstück in 48629 Metelen, Gemarkung Metelen, Flur 55, Flurstück 30 beantragt.

Der mit diesem Bescheid genehmigte Standort der Windenergieanlage liegt außerhalb der im Regionalplan Münsterland 2025 festgelegten Windenergiebereiche und befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Metelen. Mit immissionsschutzrechtlichem Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. §1 und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlange (4.BImSchV), Az.: 67/3-566.0004/24/1.6.2 vom 23.10.2024 wurde über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA in 48629 Metelen, Gemarkung Metelen, Flur 55, Flurstück 30 und Flur 54, Flurstück 13 wie folgt entschieden:

- Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bauplanungsrechtlich privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.
- Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Metelen. Die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist somit erfüllt.
- Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung im Sinne des § 249 Abs. 10 BauGB steht dem Vorhaben nicht entgegen.
- Der Betrieb der Windenergieanlagen in dem Betriebsmode S02 ist aus schallimmissionsschutzrechtlicher Sicht unter Auflagen zulässig.

Die Gemeinde Metelen hat mit Schreiben vom 26.06.2026 das zur Zulassung des Vorhabens erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Die Vollständigkeitsprüfung nach Antragseingang hat ergeben, dass die Unterlagen vollständig waren, so dass am 06.05.20206 die Behördenbeteiligung eingeleitet wurde.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Windenergieanlage erhoben.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- *Der Landrat des Kreises Steinfurt:*
 - *Untere Immissionsschutzbehörde*
 - *Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde*
 - *Untere Wasserbehörde*
 - *Untere Naturschutzbehörde*
 - *Untere Bauaufsichtsbehörde*
 - *Straßenbauamt*
- *Gemeinde Metelen*
- *Stadt Steinfurt*
- *Stadt Ochtrup*
- *Bezirksregierung Münster:*
 - *Dezernat 55 (Arbeitsschutz)*
 - *Dezernat 32 (Regionalplanung)*
 - *Dezernat 26 (Luftverkehr)*
- *Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn*
- *Bundesnetzagentur, Berlin*
- *Amprion GmbH*
- *Telekom - Bayreuth*
- *Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster*
- *Landesbetrieb Straßenbau NRW, Coesfeld*
- *LWL- Archäologie für Westfalen*
- *LWL- Denkmalpflege*
- *Geologischer Dienst Nordrhein- Westfalen*
- *Brandschutzdienststelle Rheine*

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden die Unterlagen zum Immissions- und Naturschutz überarbeitet bzw. ergänzt.

Die gem. §14 Abs.1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 15.06.2026, Az.: 26.10.01-058/2026.0101 Nr. 101-26 erteilt.

Nach Einstellung des Betriebs ist die Windenergieanlage vollständig zurückzubauen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Der Rückbau der Anlage wird durch eine Bankbürgschaft abgesichert. Im Genehmigungsverfahren wurde eine Aufstellung der Rückbaukosten vorgelegt. Hierin sind bereits Erlöse für verschiedene Materialien in die Berechnung eingeflossen. Angenommene Erlöse finden bei der Berechnung der Rückbaukosten keine Berücksichtigung.

Laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.10.2012 (Az.: 4 C 5.11) soll die Rückbauverpflichtung sicherstellen, dass der Rückbau auch tatsächlich erfolgen kann. Daher schließt dies auch die Absicherung eines möglichen Liquiditätsrisikos ein. Der Rückbau solle nicht daran scheitern, dass für eine Ersatzvornahme keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund ist auch immer eine Sicherheitsleistung zugunsten der Genehmigungsbehörde zu fordern. Diese muss den kompletten Rückbau der Windenergieanlage inkl. des Fundaments abdecken. Die Erlöse aus der o.g. Antragsunterlage stellen Annahmen dar. Ob diese nach Ablauf der Betriebszeit tatsächlich so eintreten ist nicht vorhersehbar. Auch ob im Rahmen einer Ersatzvornahme solche Erlöse erreicht werden können ist zum heutigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Behörden und den Kreis Steinfurt ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in den Abschnitten IV und V dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VIII Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

IX Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Münster erhoben werden.

Im Auftrag

KREIS STEINFURT 80

Marcel Schwarte

Anlagen

1. Inbetriebnahmeformular
2. Mitteilung über die Betriebsorganisation

